



STEUERLICH VORTEILHAFTE MASSNAHMEN ZUR MITARBEITERBINDUNG

Das absolute Highlight ist aktuell die Möglichkeit der Auszahlung einer vollkommen abgabenfreien Teuerungsprämie für die Jahre 2022 und 2023. Daneben gibt es einige weitere steuerfreundliche Goodies, die wir Ihnen hier zusammengestellt haben.

TEXT: ECO.NOVA-STEUERREDAKTION

STEUERFREIE GEWINNBETEILIGUNG

Die so genannte ökosoziale Steuerreform hat ab dem Jahr 2022 neben der Teuerungsprämie eine steuerfreie Gewinnbeteiligung ebenso im Ausmaß von jährlich bis zu 3.000 Euro pro Arbeitnehmer gebracht. Die Begünstigung ist an das Vorliegen eines Gewinnes geknüpft und darf gesamthaft den steuerlichen Vorjahresgewinn nicht übersteigen. Insgesamt dürfen Teuerungsprämie und Gewinnbeteiligung zusammen den Betrag von 3.000 Euro pro Mitarbeiter und Jahr nicht übersteigen. Während die Gewinnbeteiligung nur von der Lohnsteuer, nicht jedoch von den Sozialversicherungsbeiträgen und den übrigen Lohnnebenkosten befreit ist, genießt die Teuerungsprämie dagegen gänzliche Abgabefreiheit. Hier kommt der Gesamtbetrag 1:1 ohne jegliche Abzüge beim Mitarbeiter an, womit die Teuerungsprämie deutlich vorteilhafter ist.

STEUERFREIES JOBTICKET

Damit können den Dienstnehmern seit 1. Juli 2021 zusätzlich zum Gehalt umfassende Wochen-, Monats- und Jahreskarten zum Transport mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Öffiticket) angeboten werden, wenn der Geltungsbereich zumindest entweder den Wohn- oder den Arbeitsort umfasst. Sogar das neue „Klimaticket“ kann unter diesem Titel spendiert werden, sofern der Wohn- oder Arbeitsort im Inland liegt.

GESUNDHEITSFÖRDERNDE MASSNAHMEN

Unter diesem Titel können Dienstnehmern zusätzlich zum vereinbarten Gehalt zur Gesundheitsförderung und Prävention abgabenfreie Leistungen zugewendet und vom Arbeitgeber steuerwirksam in Ansatz gebracht werden. Die Steuerfreiheit ist dabei an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. So müssen die Maßnahmen allen Mitarbeitern oder bestimmten Gruppen von Mitarbeitern angeboten werden sowie zielgerichtet (z. B. Erhaltung des Stütz- und Bewegungsapparates) und wirkungsorientiert (Wirkung muss wissenschaftlich belegt sein, also nicht z. B. Homöopathie) sein. Weiters muss der Arbeitgeber direkt mit dem Gesundheitsdienstleister abrechnen und Letz-

terer muss entsprechend qualifiziert sein. Damit sind etwa übernommene Beiträge für ein Fitnessstudio nicht beitragsfrei, wohl aber Zuwendungen für bestimmte Kurse, wenn die Kurse zielgerichtet (z. B. Stärkung der Rückenmuskulatur) und wirkungsorientiert sind sowie von einer entsprechend qualifizierten Person abgehalten werden.

KINDERGARTENBEITRÄGE

Ähnliches gilt für Direktzahlungen an Kindergärten und Kinderkrippen bis zu einer Jahresgrenze von 1.000 Euro pro Mitarbeiterkind. Der Gleichheitsgrundsatz ist auch hier einzuhalten.


ESSENSMARKEN

Aktuell können den Mitarbeitern pro Arbeitstag Essenmarken im Wert von acht Euro zur Konsumation zubereiteter Mahlzeiten im Restaurant oder auch als Takeaway bzw. zwei Euro für Lebensmittel zum Mitnehmen ebenso abgabenfrei bei gleichzeitig voller betrieblicher Abzugsfähigkeit zusätzlich zum Entgelt gewährt werden.

GESCHENKE & FEIERLICHKEITEN

Für Weihnachtsfeiern und andere Betriebsfeiern sowie für Betriebsausflüge können pro Mitarbeiter jährlich bis zu 365 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei abgesetzt werden. Zudem darf jeder Mitarbeiter pro Jahr Sachgeschenke im Wert von 186 Euro von seinem Dienstgeber steuerfrei im Rahmen von Feierlichkeiten entgegennehmen. Die korrespondierenden Ausgaben können auch hier vom Arbeitgeber zur Gänze von der Steuerbemessungsgrundlage in Abzug gebracht werden.

JAUSNEN OHNE LIMIT

Zusätzlich zu genannten Grenzwerten gibt es eine generelle Abgabenbefreiung für die unentgeltliche oder verbilligte Verköstigung von Arbeitnehmern in den Betriebsräumlichkeiten. Diese steuerfreien Mahlzeiten (auch Jause, Obst, Kuchen, Krapfen, Eis oder jetzt Weihnachtskekse etc.) sowie Getränke zur Konsumation am Arbeitsplatz fallen also nicht unter die Jahresgrenze von 365 Euro. 

Stresstest für Unternehmen.

Viele Unternehmen stehen durch unerwartete Zahlungen für Steuern, SVA-Beiträge und sonstige Abgaben plötzlich unter großem finanziellen Druck.

Sparen Sie sich diesen Stress! Ihr Steuerberater kann mit Ihnen regelmäßig eine steueroptimierte Planung der Abgabenzahlungen erstellen: damit sind Sie auf alles vorbereitet und können sich auf Ihr Business konzentrieren!

Finden Sie Ihren Steuerberater:



www.facebook.com/IhreSteuerberater



ihre steuerberater

Mit uns wachsen.